

4561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (15. KFG-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die relevanten Bestimmungen des EWR-acquis in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften eingegliedert werden. Dabei sind vorerst nur die Bestimmungen erfaßt, die eine Änderung des Kraftfahrgesetzes erforderlich machen. Daneben können zahlreiche EG-Richtlinien - sofern sie nicht ohnehin schon verwirklicht sind - durch eine Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung übernommen werden. Eine große Vereinfachung des Rechtsanpassungsprozesses auf Verordnungsstufe wird dabei durch die neue Bestimmung des § 26a Abs. 3b Kraftfahrgesetz 1967 erwartet, da dadurch die EG-Bestimmungen nicht inhaltsgleich in die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung übernommen werden müssen, sondern die Verbindlicherklärung einer bestimmten Richtlinie in der KDV ausreicht. Die EG-Verordnungen 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr werden unmittelbare Geltung entfalten; zur Durchführung dieser Verordnungen sind lediglich Zuständigkeitsbestimmungen und Sanktionen vorzusehen. Ausgeklammert wurden die "transitrelevanten" Bestimmungen der acquis, da diese im Transitvertrag bzw. in der KFG-Novelle BGBl. Nr. 453/1992 geregelt wurden.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 22. Juni 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 06 22

Irene C r e p a z  
Berichterstatteerin

Johanna S c h i c k e r  
Vorsitzende